Generalzolldirektion

Informationen zum Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht

(mit Ausführungen zur Einordnung von WEA in Windparks)

Stand: 11. März 2021

Fragen zum Inhalt des Dokuments bitte an

Generalzolldirektion

Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrsteuerrecht, Prüfungsdienst

Am Propsthof 78a

53121 Bonn

E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de

Internet: www.zoll.de

I. Einführung

Dem stromsteuerrechtlichen Anlagenbegriff kommt durch die zum 1. Juli 2019 erfolgte Neufassung der wesentlichen Stromsteuerbegünstigungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG und der damit verbundenen Einführung auf ein anlagen- und standortbezogenes Erlaubnis- bzw. Entlastungsverfahren eine zunehmende Bedeutung zu[1].

Grundsätzlich ist bei der Frage, ob eine oder mehrere Anlagen im stromsteuerrechtlichen Sinn bestehen, auf den Einzelfall abzustellen. Maßgeblich sind insofern die tatsächlichen und technischen Gegebenheiten, die sich anhand nachvollziehbarer Abgrenzungskriterien ergeben müssen. Dabei ist auch der Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften zu berücksichtigen. Begriffsdefinitionen aus anderen Rechtsbereichen sind nicht maßgeblich, es sei denn, es wird explizit auf diese verwiesen.

Da die Beurteilung aufgrund der Vielzahl möglicher Sachverhaltsgestaltungen und der komplexen Rechtslage Schwierigkeiten bereiten kann, werden nachfolgend in Abschnitt II. Kriterien zur Beurteilung von Anlagen im Stromsteuerrecht dargestellt. Die Auswirkungen des in Abschnitt II. beschriebenen Anlagenbegriffs auf Windenergieanlagen (WEA) in Windparks sind in Abschnitt III. gesondert dargestellt.

Die Ausführungen in Abschnitt II. gelten, vorbehaltlich besonderer bzw. abweichender Festlegungen im Bereich der Energiesteuer (z. B. im Rahmen der DV Energieerzeugung), für den energiesteuerrechtlichen Anlagenbegriff entsprechend. Die grundsätzlichen Vorgaben des Energiesteuerrechts sind dabei berücksichtigt bzw. mit in die Betrachtungen einbezogen worden. Damit soll über beide Rechtsbereiche eine einheitliche Anwendung ermöglicht werden.

II. Kriterien zur Beurteilung von Anlagen

1. Allgemeines

Der Anlagenbegriff im Zusammenhang mit der Stromerzeugung wird bislang im Wesentlichen thematisiert

- in § 9 EnergieStV i. V. m. § 1 Nummer 16 und 17 EnergieStV und § 12b StromStV,
- unter Ziffer 3 und 4 der DV Energieerzeugung (E-VSF V 82 45 – 3) sowie
- in den BMF-Erlassen vom

[1] Vgl. Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019 (BGBl I. S. 856).

- 18. Oktober 2004 - III A 1 - V 4250 - 9/04 (VSF-N 78 2004 Nr. 484),
- 30. März 2012 - III B 6 - V 4250/05/10003 :004 DOK 2012/0258171 (E-VSF N 20 2012 Nr. 95) und
- 24. März 2014 - III B 6 - V 4250/05/10003 :004, DOK 2014/0268328[2].

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof in seinen Urteilen vom 23. Juni 2009 - VII R 42/08 und vom 15. September 2020 - VII R 30/19 zum Anlagenbegriff im Zusammenhang mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG Kriterien für eine Bewertung aufgestellt.

Der Schwerpunkt der Betrachtungen lag dabei bislang auf der Prüfung der 2-MW-Grenze im Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG. Im direkten Zusammenhang damit steht die Steuerentlastungsmöglichkeit für die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse nach § 53 EnergieStG, die nur dann möglich ist, wenn u. a. keine Steuerbefreiung für den erzeugten Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG vorliegt.

Der Begriff der Anlage im Stromsteuerrecht ist jedoch nicht nur für die Anwendung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG und die Prüfung der 2-MW-Grenze von Bedeutung, sondern auch im Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 StromStG[3] sowie den Regelungen zum Versorgerbegriff nach § 1a Absatz 5, 6 und 7 StromStV. Oft sind Fragen, welche Erlaubnis- oder Entlastungsanträge zu stellen sind, wer den Strom im Zusammenhang mit der Anlage entnimmt und wer den entnommenen Strom ggf. zur Versteuerung anzumelden hat, ohne die Klärung des Anlagenbegriffs nicht möglich. Für die Beantwortung dieser Fragen sind Kriterien hinsichtlich der Anwendung des Anlagenbegriffs erforderlich, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen.

Für die Bewertung von Anlagen <u>an einem Standort</u> kann § 9 EnergieStV herangezogen werden. Dort wird der Anlagenbegriff im Energiesteuerecht legal definiert, regelt also beim Einsatz von Energieerzeugnissen die sogenannte Input-Seite der Stromerzeugungsanlage. Im Stromsteuerrecht besteht für die sogenannte Output-Seite keine entsprechende Norm, die den Anlagenbegriff generell definiert. § 12b Absatz 1 StromStV ähnelt zwar § 9 Satz 1 Nummer 3 EnergieStV, ist jedoch nach dem Wortlaut auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG und die Prüfung der 2-MW-Grenze an einem Standort beschränkt. Abgesehen von der Prüfung der 2-MW-Grenze kann die Bewertung der In- und Output-Seite derselben Stromerzeugungsanlage

[2] In dem Erlass wird darauf hingewiesen, dass der Erlass vom 30. März 2012 mit Ausnahme des Abschnitts II Nr. 3 (Eigentum) und Nr. 4 (Ausschließliche Entscheidungsgewalt) weiterhin anwendbar ist. § 12b Absatz 2 StromStV wurde im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. S. 2763) mit Wirkung vom 1. August 2013 geändert. Dabei sind die beiden Tatbestandsmerkmale entfallen.
[3] Hierzu gehören auch die Steuerentlastungen nach den §§ 12a, 12c und 12d StromStV.

jedoch nur auf Grundlage eines einheitlichen Anlagenbegriffs erfolgen. Nur so können die Anforderungen, die sich z. B. aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 15 Buchstabe b, c und d sowie Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG (EnergieStRL) ergeben, eingehalten und eine einheitliche Anwendung sichergestellt werden.

Nach § 9 EnergieStV und § 12b Absatz 1 StromStV ist bei mehreren Stromerzeugungseinheiten an einem Standort dann von einer Anlage auszugehen, wenn diese Einheiten zusammengeschaltet sind bzw. unmittelbar miteinander verbunden sind. Den beiden Vorschriften ist gemein, dass eine Beurteilung anhand objektiver Kriterien von sich an einem Standort befindlichen Stromerzeugungseinheiten[4] zu erfolgen hat. Im Ergebnis ist auf dieser Grundlage zum einen die Frage nach der zu betrachtenden Anlage und deren Größe (elektrische Nennleistung[5]) zu beantworten. Zum anderen ist in der Folge der verantwortliche Beteiligte zu bestimmen. Beides ist erforderlich, damit richtige und zulässige Anträge gestellt werden können[6].

§ 12b Absatz 2 StromStV kommt dagegen bei der Beurteilung von Stromerzeugungseinheiten bzw. -anlagen an einem Standort nicht zur Anwendung. Intention dieser Vorschrift ist die Beurteilung von sich an unterschiedlichen Standorten befindlichen Anlagen bzw. Einheiten, die gemeinsam als „Kraftwerk“ wirken und dabei die 2-MW-Grenze überschreiten können (sog. Virtuelle Kraftwerke). Die Vorschrift ist auf Anwendungsfälle nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG und die Prüfung der 2-MW-Grenze beschränkt.

2. Derselbe Standort

Sind mehrere Stromerzeugungseinheiten vorhanden, ist zunächst zu prüfen, ob sich diese am selben oder an verschiedenen Standorte befinden.

Es handelt sich zumindest dann um denselben Standort, wenn sich die Stromerzeugungseinheiten

a) auf und oder in denselben Gebäuden bzw. baulichen Anlagen,
b) auf denselben Flur- oder Grundstücken oder
c) auf demselben Betriebsgelände

befinden.

[4] In diesem Informationsschreiben umfasst der Begriff der Stromerzeugungseinheit den Begriff der KWK-Einheit.
[5] Zur Definition der elektrischen Nennleistung im Energie- und Stromsteuerrecht vgl. u. a. Absatz 107 ff. der DV Energieerzeugung.
[6] Insbesondere die Steuerentlastungen nach den §§ 53 und 53a EnergieStG sowie nach den §§ 12a, 12c und 12d StromStV sind grundsätzlich anlagen- und standortbezogen zu stellen.

Ist eine Ansammlung von homogenen Stromerzeugungseinheiten räumlich als Einheit wahrzunehmen, auch ohne dass dies gleichzeitig eine Zusammenfassung dieser Einheiten zu einer Anlage bedeutet, kann es sich ebenfalls um denselben Standort handeln. Dies dürfte bei Wind- und Solarparks häufig der Fall sein.

Derselbe Standort ist allerdings durch § 12b Absatz 2 StromStV begrenzt. So kann derselbe Standort nicht beliebig weit ausgedehnt werden, ohne Gefahr zu laufen, den Sinn und Zweck des § 12b Absatz 2 StromStV zu gefährden, dass die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zwar nicht räumlich miteinander verbunden sind, aber zentral gesteuert werden, um im Ergebnis die Wirkung eines größeren Kraftwerkes zu erzielen.

3. Eine oder mehrere Anlagen/Einheiten am selben Standort

Für die Bewertung, ob es sich bei mehreren Stromerzeugungseinheiten am selben Standort um eine Anlage handelt, können u. a. folgende, nicht abschließend aufgeführten Kriterien[7] herangezogen werden (vgl. auch Absatz 17 der DV Energieerzeugung):

a) Betreibereigenschaft;
b) gemeinsame Steuerung;
c) technische Verbundenheit und üblicherweise gemeinsamer Betrieb;
d) in Serie geschaltete Einheiten;
e) keine getrennte Fahrweise der Einheiten möglich;
f) gemeinsame(r) Stromeinspeisepunkt/-stelle;
g) gemeinsame Sicherheitseinrichtungen.

Die Kriterien werden im Folgenden näher erläutert. Für die Zusammenfassung mehrerer Stromerzeugungseinheiten zu einer Anlage, müssen regelmäßig mehrere der aufgeführten Kriterien erfüllt sein. Dabei sind die einzelnen Kriterien unterschiedlich zu gewichten.

a) Betreibereigenschaft

Die Betreibereigenschaft ist für die Frage, ob verschiedene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort zu einer Anlage zusammenzufassen sind, von zentraler Bedeutung. Beim Betreiber laufen die wesentlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den strom- und ggf. auch energiesteuerrechtlichen Vorschriften zusammen. Der Betreiber ist derjenige, der ggf. eine Erlaubnis benötigt und antragsberechtigt ist. Er entnimmt Strom (steuerfrei) zur

[7] In bestimmten Fällen und je nach Art der Stromerzeugungsanlage können auch Ausnahmen bzw. Besonderheiten bestehen, die zu berücksichtigen sind (vgl. z. B. Absatz 15b der DV Energieerzeugung zu saisonal betriebenen KWK-Anlagen).

Stromerzeugung, am Ort der Erzeugung oder im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch. Der Betreiber ist letztlich die Person, die den Steuergegenstand Strom hervorbringt und somit den Realakt der Stromerzeugung bzw. auch der Stromentnahme verwirklicht.

Grundsätzlich kann Betreiber der Anlage nur derjenige sein, der den Realakt der Stromerzeugung als kleinste rechtlich selbstständige Einheit vornimmt und dazu auch in die Lage versetzt wird, indem ihm ein Nutzungsrecht bzw. eine Verfügungsmöglichkeit an der jeweiligen Stromerzeugungsanlage bzw. Stromerzeugungseinheit eingeräumt wird (unmittelbare Sachherrschaft). Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein eigenes wirtschaftliches Risiko getragen oder in welchem Umfang das Geschäftsrisiko durch einen anderen abgenommen wird (BFH, Urteil vom 24. April 2018 – VII R 21/17 –, juris). Eigentum allein ist ebenfalls nicht maßgebend. Betreiber kann somit auch ein Dritter (z. B. eine Betriebsführungsgesellschaft) sein, wenn bei diesem die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen. Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang wird auf das unter www.zoll.de veröffentlichte Informationsschreiben zur Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt (Stichwort: Verwenderbegriff), hingewiesen.

Beispiel:

A hat einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er ist zugleich Eigentümer eines mit Biogas betriebenen BHKW. A beauftragt die B GmbH im Rahmen eines technischen und kaufmännischen Betriebsführungsvertrags mit der Wartung und Überwachung seiner Anlage sowie mit der Abwicklung der erforderlichen Geschäfte im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Vertragsschließung, Abrechnung). Das BHKW gehört zu den so genannten flexiblen Stromerzeugern. Diese Stromerzeuger haben alle gemeinsam, dass sie ihre Leistung nach Bedarf anpassen können und dabei nicht von externen Faktoren wie Wind oder Sonne abhängig sind.

Die Steuerung des BHKW erfolgt vollautomatisiert. Die B GmbH ist im Rahmen der technischen Betriebsführung lediglich in festgelegten Sonderfällen dazu berechtigt, die Anlage abzuschalten bzw. wieder hochzufahren (z. B. bei Wartungen, Schäden, fehlendem Brennstoff etc.). Die B GmbH übt in diesen Fällen zwar die unmittelbare Sachherrschaft über die Anlage aus, diese erstreckt sich jedoch nicht auf die (optimierte, bedarfsgerechte) Steuerung der Stromerzeugung bzw. Fahrweise der Anlage. Eine Übergabe der Steuerung der Stromerzeugung ist mit der technischen Betriebsführung nicht verbunden, sodass die B GmbH nicht Betreiber der Anlage wird.

A verkauft den im BHKW erzeugten Strom an einen Direktvermarkter, der zwecks Erlangung der EEG-Marktprämie befugt ist, durch Fernsteuerbarkeit die Ist-Einspeisung der Anlage abzufragen und z. B. bei negativen Börsenpreisen die Anlage herunter zu regeln. Bereits vor der Einspeisung stattfindende Stromentnahmen (z. B. durch die Anlage selbst, im landwirtschaftlichen Betrieb des A oder durch Dritte wie die B GmbH) sind davon nicht umfasst. Der Direktvermarkter steuert zwar zentral die Stromerzeugung anhand eines optimalen Fahrplans, hat aber – mangels Übertragung/Überlassung des BHKW – keine unmittelbare Sachherrschaft an der Anlage (vgl. auch Verfügung vom 13. März 2018 – V 8105-2018.00003-DIV.A.32 (201800054776), Seite 27, letzter Absatz und Begründung zu § 12b Absatz 3 Satz 2 StromStV, BT-Drs. 19/8037 vom 27. Februar 2019). Die unmittelbare Sachherrschaft obliegt weiterhin dem A, der bestimmen kann, wann und wieviel Strom eingespeist wird. Der Direktvermarkter wird also ebenfalls nicht zum Betreiber der Anlage.

Im Ergebnis bleibt A Betreiber des BHKW.

b) Gemeinsame Steuerung

Nach dem oben angeführten Erlass vom 30. März 2012 umfasst der Begriff der Steuerung sowohl *Steuer-* als auch *Regelvorgänge* im technischen Sinn.

Ein *Steuervorgang* ist ein Vorgang, bei dem eine oder mehrere Eingangsgrößen eine oder mehrere Ausgangsgrößen aufgrund der dem System eigentümlichen Gesetzmäßigkeiten beeinflussen. Kennzeichen für einen *Steuervorgang* ist der offene Wirkungsweg, bei dem die durch die Eingangsgrößen beeinflussten Ausgangsgrößen nicht fortlaufend und nicht wieder über dieselben Eingangsgrößen auf sich selbst wirken.

Einen typischen Steuerungsvorgang findet man z. B. bei Wasserarmaturen, welche sich bei Annäherung eines Menschen automatisch öffnen und beim Entfernen wieder schließen. Aber auch das Betätigen des Gaspedals eines Autos zur Veränderung der Fahrgeschwindigkeit ist eine Steuerung. Bei der Stromerzeugung wäre z. B. das hoch- und runterfahren der Stromerzeugung als Steuerung zu werten.

Einen *Regelvorgang* ist ein Vorgang, bei dem fortlaufend eine (Regel-)Größe z. B. Temperatur, Druck, Wasserstand erfasst und mit einer anderen (Führungs-)Größe (gewünschter Zustand) bzw. mit einer vorgeschriebenen Größe verglichen wird. Bei Abweichung von dieser Größe muss die Regeleinrichtung dafür sorgen, dass es zur gewünschten Angleichung kommt. Der Unterschied zu einer Steuerung besteht darin, dass bei einer Regelung die Auswirkung der

Stellgröße ständig überprüft wird. Dadurch ergibt sich ein geschlossener Wirkungsweg, der auch Regelkreis genannt wird.

Eine Regelvorgang findet man z. B. bei Heizungen, bei der die gewünschte Raumtemperatur die Führungsgröße ist und über Messfühler die Raumtemperatur als Regelgröße an diese angeglichen wird. Bei der Stromerzeugung kann z. B. der Preis bzw. das Preissignal oder der tatsächlich gemessene Verbrauch/Bedarf als Größe angesehen werden, an die die Fahrweise der Stromerzeugungsanlage angepasst wird.

Wie in Abschnitt IV. des Informationsschreibens zum Verwenderbegriff ausgeführt, kann eine gemeinsame Steuerung bei vollautomatisierten Anlagen auch in Form einer übergeordneten Steuerung vorliegen (z. B. ein übergeordneter Algorithmus), wenn diese aktiv in die Erzeugung des Produktes (z. B. Strom, Nutzenergie) eingreift, um z. B. den Output bzw. den Ertrag möglichst optimal zu gestalten.

Das Vorliegen einer gemeinsamen Steuerung ist als ein starkes Kriterium zu bewerten und deshalb entsprechend hoch zu gewichten, weil es auch wesentlicher Bestandteil der Frage nach dem Betreiber ist.

Beispiel: A betreibt auf seinem Grundstück mehrere BHKW. Die BHKW werden über eine Leitwarte am Standort durch A gemeinsam gesteuert, um seinen Strombedarf optimal zu decken.

c) Technisch verbunden und üblicherweise nur gemeinsam betrieben

Eine technische Verbindung von Stromerzeugungseinheiten kann beispielsweise über eine gemeinsame Steuerung (s.o.), über ein gemeinsames Wärme- oder Stromnetz, gemeinsame Versorgungsleitungen/-tanks, Sammeldampfschienen usw. bestehen. Üblicherweise dürfte etwa der gemeinsame Betrieb von Stromerzeugungseinheiten(-anlagen) eines Betreibers vorliegen, wenn diese modular aufgebaut sind.

d) In Serie geschaltete Einheiten

Mehrere so genannte Brennstoffzellenstacks (Stapel) können zu einer Anlage in Serie geschaltet werden. Dies gilt auch für Solarzellen, die zu einer Photovoltaikanlage zusammengefasst werden, oder für KWK-Kleinanlagen. Das Ziel ist häufig die Erhöhung der Spannung oder der Leistung.

e) Keine getrennte Fahrweise der Einheiten möglich

Besteht eine Anlage aus mehreren Einheiten und können diese nur zusammen, also abhängig voneinander, und nicht separat betrieben werden, deutet dies häufig auf das Bestehen einer Anlage hin.

f) Gemeinsame(r) Stromeinspeisepunkt/-stelle

Eine gemeinsame(r) Stromeinspeisepunkt/-stelle stellt oft den kleinsten gemeinsamen Nenner verschiedener Stromerzeugungseinheiten in einer Kundenanlage dar. Das Kriterium ist deshalb entsprechend niedrig zu gewichten und kann in vielen Fällen nur als zusätzliches Indiz herangezogen werden.

g) Gemeinsame Sicherheitseinrichtung

Auch eine gemeinsame Sicherheitseinrichtung kann wie eine gemeinsame(r) Stromeinspeisepunkt/-stelle nur als ein zusätzliches Indiz herangezogen werden.

Hinweis:

Auch wenn die Kriterien weitgehend denen bei der Prüfung der 2-MW-Grenze im Zusammenhang mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG entsprechen, ist es nicht zwingend, dass die Anlage in beiden Fällen deckungsgleich ist. Deckungsgleichheit dürfte zwar der Regelfall sein. Dennoch können Sinn und Zweck des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG dazu führen, dass mehrere an einem Standort unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten z. B. auch ohne ein und denselben Betreiber oder ohne gemeinsame Steuerung als eine Anlage zu betrachten sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn mehrere Stromerzeugungseinheiten an einem Standort die Versorgung eines bestimmten Abnehmerkreises mit Strom und Wärme sicherstellen sollen und für diesen Zweck technisch miteinander verbunden und je nach Bedarf gemeinsam betrieben werden.

III. Besonderheiten bei der Einordnung von WEA in Windparks

Windenergieanlagen (WEA) gehören wie Photovoltaikanlagen zu den volatilen Stromerzeugern. Sie sind in ihrer Stromproduktion abhängig von Wind und Sonne und können darum ihre Leistung nicht völlig dem Bedarf anpassen. Sie können aber heruntergefahren werden, wenn z. B. die Preise an der Strombörse negativ sind. Eine einzelne WEA ist technisch als Stromerzeugungseinheit zu betrachten.

Windparks stellen insofern eine Besonderheit dar, als dass sie mit den darin befindlichen WEA zum einen als eine Anlage im Sinne eines größeren Kraftwerks betrachtet werden könnten.

Zum anderen könnte aber auch die einzelne WEA als Stromerzeugungsanlage betrachtet werden. Abhängig ist dies vom jeweiligen Einzelfall unter Bezugnahme auf die zuvor allgemein aufgeführten Beurteilungskriterien des Anlagenbegriffes.

1. Standortbetrachtung

Bezogen auf den Standortbegriff kann ein Windpark in vielen Fällen als zusammengehörendes Konstrukt bewertet werden. Es kann insofern in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Windpark für alle sich darin befindlichen WEA einen Standort, den Standort des Windparks, definiert.

2. Betreibereigenschaft

Eine in einem Windpark befindliche WEA wird regelmäßig vollautomatisiert betrieben. WEA stellen moderne Maschinen dar, die automatisiert ganzjährig optimal und möglichst im Dauerbetrieb laufen sollen. Reine Überwachungsmaßnahmen sowie Eingriffe in Sonderfällen wie bei Fehlermeldungen, Revisionen, Eingriffe durch Netzbetreiber usw. führen in der Regel nicht dazu, dass derjenige, der in diesen Einzel- bzw. Sonderfällen tätig wird, als Betreiber der jeweiligen WEA zu betrachten ist.

Die Betreibereigenschaft liegt insofern in der Regel beim Mieter/Pächter bzw. Besitzer der Anlage vor, da dieser grundsätzlich die Verantwortung über die Anlage trägt bzw. die unmittelbare Sachherrschaft über die Anlage sowie die Steuerung und die dort hinterlegten Parameter ausübt (vgl. hierzu auch Abschnitt IV des Informationsschreibens zum Verwenderbegriff).

Stehen in einem Windparks also WEA verschiedener Rechtspersonen[8], kann man in der Regel davon ausgehen, dass diese Rechtspersonen die Betreibern dieser WEA sind.

Sogenannte Pool- oder Infrastrukturgesellschaften, die der Errichtung/Erweiterung oder Verwaltung von Windparks dienen, können folglich nur dann auch als Betreiber der WEA betrachtet werden, wenn sie tatsächlich auch Betreiber der Einzelanlagen (unmittelbare Sachherrschaft s.o.) sind. In vielen Fällen dürfte dies jedoch nicht der Fall sein. Denkbar ist hingegen, dass diese Gesellschaften Anträge im Verwaltungsverfahren in Vollmacht der eigentlichen Betreiber abgegeben (§ 80 AO). Diese Anträge wären jedoch im Namen der jeweiligen Betreiber zu stellen.

[8] Kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

3. Gemeinsame Steuerung

In der Regel verfügt jede sich in einem Windpark befindliche WEA über eine eigene Steuerung z. B. zum Hoch- und Runterfahren der Anlage, zur Windausrichtung oder der Winkelstellung der Rotorblätter usw. Üblicherweise[9] kann also davon ausgegangen werden, dass weder die WEA eines Betreibers, noch WEA verschiedener Betreiber eine gemeinsame Steuerung an einem Standort aufweisen.

Eingriffe durch Dritte im Zusammenhang mit der reinen Überwachung der WEA oder durch Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität (z. B. Abregelung der WEA) stellen in diesem Zusammenhang keine gemeinsame Steuerung dar.

Bei Direktvermarktungen durch Direktvermarkter[10] und im Rahmen der Regelenergiebereitstellung ist grundsätzlich eine gemeinsame Steuerung der Anlagen vorhanden. Auf einen Standort bezogen sind diese Fälle jedoch aus den oben genannten Gründen nicht maßgebend. Von Relevanz ist dies nur bei verschiedenen Standorten in Bezug auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG i. V. m. § 12b Absatz 2 StromStV, der unabhängig vom Betreiberbegriff eine Prüfung der 2-MW-Grenze fordert.

4. Technische Verbundenheit und üblicherweise nur gemeinsamer Betrieb

Windparks und die darin befindlichen WEA sind zwar in der Regel darauf ausgelegt, die maximal mögliche Stromerzeugung (Produktion) in das öffentliche Netz einzuspeisen und werden vom Betreiber selbst insofern nicht bedarfsgerecht gesteuert. Wie zuvor ausgeführt, liegt eine gemeinsame Steuerung der WEA am Standort in der Regel nicht vor. Zudem sind WEA nicht modular aufgebaut.

Es kann jedoch bei den WEA eines Betreibers technische Verbindungen geben, die zu einer unmittelbaren Verbundenheit dieser WEA an demselben Standort führen können, ohne dass es dadurch zu einer gemeinsamen Steuerung durch den Betreiber selbst kommt. Dabei handelt es sich um so genannte Windparkregler[11], die mit den SCADA-Systemen[12] des Windparks verbunden sind. Jeder moderne Windpark verhält sich danach am Netz wie ein Kraftwerk, was regelmäßig einen gemeinsamen Betrieb erfordert.

[9] Denkbar wäre jedoch z. B. eine zentrale Steuerung einzelner WEA, um diese gemeinsam in und aus dem Wind zu drehen oder die Leistung etc. anzupassen, um eine optimale Stromerzeugung zu ermöglichen.
[10] Unternehmen, die Strom vermarkten, der mittels verschiedenster, bundesweit installierter Stromerzeugungsanlagen erzeugt wird.
[11] Windparkregler können auch kaskadenförmig auf Ebene jedes Betreibers, aller Betreiber zusammen und am Netzanschlusspunkt vorhanden sein, wenn im Park mehrere Betreiber aktiv sind.
[12] Supervisory Control and Data Acquisition, überwachende Steuerung und Datenerfassung

5. In Serie geschaltete Einheiten

WEA als Einheiten in Windparks sind nicht mit anderen WEA in Serie geschaltet.

6. Keine getrennte Fahrweise der Einheiten möglich

WEA in Windparks können getrennt voneinander betrieben werden.

7. Gemeinsame(r) Stromeinspeisepunkt/-stelle

Ein gemeinsamer Stromeinspeisepunkt für WEA in Windparks ist üblich.

8. Gemeinsamen Sicherheitseinrichtung

WEA in Windparks können über gemeinsame Sicherheitseinrichtungen verfügen.

9. Fazit

Die stromsteuerrechtliche Anlagenbetrachtung bei WEA in Windparks ist ganz maßgeblich vom Betreiber und der Art der Steuerung der jeweiligen WEA abhängig. Im Regelfall findet an einem Standort keine gemeinsame Steuerung zur Stromerzeugung von WEA durch den Betreiber selbst statt, die WEA sind nicht in Serie geschaltet und können getrennt voneinander betrieben werden. Der gemeinsame Stromeinspeisepunkt und eine ggf. gemeinsame Sicherheitseinrichtung sind allein nicht ausreichend, um den Charakter einer Anlage zu begründen. Sind die WEA eines Betreibers an demselben Standort jedoch zusätzlich dazu durch betreiberspezifische Windparkregler miteinander verbunden (d.h., es werden nicht nur die WEA mehrerer Betreiber geregelt), sind diese WEA als unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten zu einer Stromerzeugungsanlage zusammenzufassen. Die WEA dieses Betreibers werden dann wie ein Kraftwerk betrachtet.

Wichtiger Hinweis:

Führt die Anwendung des Anlagenbegriffs bei WEA mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW in Windparks aufgrund § 12b Abs. 2 StromStV zu einem Ausschluss sowohl der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG als auch der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG, steht dies dem Sinn und Zweck des zum 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften entgegen, Strom aus erneuerbaren Energieträgern in solchen Fällen, unabhängig von der elektrischen Nennleistung der Anlagen, von der Stromsteuer zu befreien (vgl. hierzu BT-Drs. 19/8037, Seite 23 f. und 37 f.). Ziel des Gesetzgebers ist es gewesen, Strom aus erneuerbaren Energieträgern rechtssicher von der Stromsteuer zu befreien, wenn der Strom vom Anlagenbetreiber am Ort der Erzeugung des Stroms zum Selbstverbrauch

entnommen wird. Eine Ausdehnung der Steuerbefreiungen über das auch in der Vergangenheit gewährte Maß ist jedoch ausdrücklich nicht Ziel des vorgenannten Gesetzes gewesen (vgl. insoweit BT-Drs. 19/8037, Seite 24).

Eine Anlagenzusammenfassung für die Zwecke der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist vor diesem Hintergrund auch dann möglich, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1) Es handelt sich um mehr als eine WEA eines Betreibers.
2) Diese WEA des Betreibers befinden sich alle an demselben Standort.
3) Mindestens eine dieser WEA hat eine elektrische Nennleistung von bis zu 2 MW und diese würde bei einer Zusammenfassung mit den anderen am Standort befindlichen WEA des Betreibers - unabhängig von deren elektrischer Nennleistung - die elektrische Nennleistung von 2 MW überschreiten.
4) Der Strom aus diesen WEA wird im Rahmen der Direktvermarktung mit Marktprämie durch Dritte vermarktet und die WEA müssen deswegen fernsteuerbar sein (§ 12b Abs. 2 Nr. 1 StromStV, §§ 35, 36 EEG 2014, § 20 EEG 2017).
5) Ohne eine Anlagenzusammenfassung der WEA an demselben Standort wäre für vor Ort durch den Betreiber zum Selbstverbrauch erzeugten und entnommenen Strom weder eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG noch eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG möglich.